

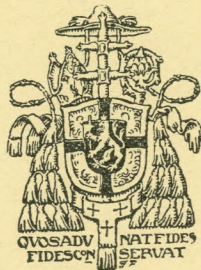
# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 9

Freiburg i. Br., 16. März

1934



# Conrad

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade  
**Erzbischof von Freiburg**  
 Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz.



### Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils.

In Ausübung des in Unserem oberhirtlichen Amte liegenden Rechtes zur freien und selbständigen Regelung der kirchlichen Angelegenheiten Unserer Erzdiözese verordnen Wir, was folgt:

#### § 1.

Die Vermögensangelegenheiten der katholischen Kirche im Freistaat Baden sowie ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen werden vom Erzbischof (Ordinarius) selbständig geordnet und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verwaltet.

#### § 2.

Das dem Erzbistum gewidmete Vermögen der Erzdiözese Freiburg, badischen Anteils, sowie das übrige allgemeine Vermögen werden vom Erzbischof verwaltet.

Zu dem dem Erzbistum gewidmeten Vermögen gehört insbesondere das Vermögen des Erzbischöflichen Stuhles, des Erzbischöflichen Seminarfondes, der Erzbischof Hermann-Stiftung, der Erzbischöflichen Stipendienstiftungen, sowie das Korporationsvermögen der römisch-katholischen Kirche im Lande Baden (Erträgnis der Allgemeinen Kirchensteuer).

Das Vermögen der Domkirche und der Domfabrik werden vom Erzbischof zusammen mit dem Domkapitel verwaltet.

Zu dem übrigen allgemeinen Vermögen der Erz-

diözese gehört unter anderem das Vermögen der allgemeinen Fonde, Anstalten und Kassen, insbesondere die Allgemeine Katholische Kirchenkasse, die Katholische Interkalar-Kasse, die Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei, der Bruchsaler Geistlicher Seminarfond, der Breisgauer Katholische Religionsfond, der Breisacher Präsenzfond, der Pensionsfond der Priester der Erzdiözese Freiburg, badischen Anteils, die Katholische Pfarrpründekasse.

### § 3.

Das Vermögen des Domkapitels, des Erzbischöflichen Interkalarfonds, des Erzbischof Bernard-Fonds und der Schäßlerischen Stipendienstiftung wird vom Erzbischöflichen Domkapitel verwaltet.

### § 4.

Das Vermögen der Stadt- und Landkapitel wird vom Dekan, dem Kammerer und den Definitoren sowie der Kapitelskonferenz verwaltet.

### § 5.

Die Pfründen werden von ihren Inhabern verwaltet. Das Vermögen der erledigten Pfründen verwaltet der Pfarrverweser. Das Vermögen anderer erledigter Pfründen seines Pfarrbezirks (Kaplaneien und Vikarien) verwaltet der Pfarrer oder Pfarrverweser.

### § 6.

Das örtliche Kirchenvermögen einschließlich des Vermögens der katholischen Kirchengemeinden und etwaiger Distriktsfonde verwaltet der katholische Stiftungsrat.

### § 7.

Die dem Ordinarius zustehenden Rechte übt der Erzbischof oder der Generalvikar als sein Vertreter und bei Erledigung des Bischofsstuhls der Kapitelsvikar aus.

Mit seiner Vertretung als Verwalter (§ 2) und in der Aufsicht über die in §§ 4 bis 6 genannten Verwalter betraut der Erzbischof eine Verwaltungsstelle (Erzbischöflicher Oberstiftungsrat) in einem von ihm näher zu bezeichnenden Umfang.

### § 8.

Die Verwaltung in den Fällen der §§ 2, 3,

5 und 6 umfaßt auch die Befugnis zur Rechtsvertretung des verwalteten Vermögens.

Die Kapitel (§ 4) werden gerichtlich und außergerichtlich vom Dekan und Kammerer zusammen vertreten.

### § 9.

In den Fällen der §§ 4 bis 6 kann die Verwaltung allgemein oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten vom Ordinarius einem besonderen Verwalter übertragen werden.

### § 10.

Die Genehmigung des Ordinarius ist zur Rechtswirksamkeit erforderlich:

1. für den Erwerb, die Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums, sowie die Aenderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
2. zur Veräußerung von Fahrnisgegenständen des Vermögensgrundstocks, wenn sie
  - a) einen Schätzungswert von mehr als 1000 RM besitzen, oder
  - b) künstlerischen, geschichtlichen, Altertums- oder Sammelwert haben, oder
  - c) Gegenstand besonderer Verehrung sind;
3. zur Veräußerung und Belastung von Wertpapieren, auch Inhaberpapieren, und Buchforderungen gegen das Reich und die Länder;
4. zur unentgeltlichen Uebertragung, Belastung und Ueberlassung von Kirchenvermögen mit Ausnahme der Fälle, wo es sich um eine sittliche Pflicht oder eine auf den Anstand zu nehmende Rücksicht handelt, sowie zum Verzicht auf Rechte;
5. zur Annahme von freigebigen Zuwendungen (auch Stiftungen und Zustiftungen) durch Verfügung unter Lebenden oder von Todeswegen, wenn
  - a) ihr Wert 5000.— RM übersteigt, oder
  - b) sie belastet sind, es sei denn, daß es sich um Belastungen handelt, für welche die Kirchenbehörde Bedeckungskapitalien vorgeschrieben hat, und diese gesichert sind,

- c) sie dem Zweck der bedachten Rechtsperson nicht entsprechen,
  - d) mit ihnen eine neue Stiftung errichtet werden soll;
6. zur Ausschlagung freigebiger Zuwendungen;
7. zu Verpachtungen oder Vermietungen
- a) auf länger als 9 Jahre,
  - b) wenn sie über die Zeit des Pfründegenusses des vertragschließenden Pfründnießers hinaus gelten sollen;
8. zur Uebernahme von einmaligen oder wiederkehrenden Verbindlichkeiten, wenn der Betrag im ganzen 1000 RM übersteigt, es sei denn, daß die Verbindlichkeit in einem von der Kirchenbehörde ordnungsgemäß gutgeheißenen Voranschlag allgemein oder besonders genehmigt ist;
9. zur Aufnahme von Darlehen, sofern dieselbe nicht zur Bezahlung aufgekündigter Kapitalien geschieht, oder das Anlehen zur Bestreitung von voranschlagsmäßigen Ausgaben erforderlich ist und innerhalb derselben Rechnungsperiode aus laufenden Einnahmen wieder getilgt wird; ferner zur Eingehung von Schuldverpflichtungen durch Schuldanerkenntnis, Schuldversprechen, Bürgschaft, Wechsel und dgl.;
10. zur Führung von Prozessen;
11. zu Vergleichen, Verzichten und Anerkenntnissen über strittige Ansprüche
- a) aus dinglichen Rechten oder,
  - b) wenn der nachzulassende Wert 200 RM übersteigt;
12. zu Rechtsgeschäften mit einem an der Verwaltung Beteiligten, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

#### § 11.

Zur Bewilligung der Löschung und Minderung einer heimbezahlten Darlehenshypothek oder zur Bewilligung ihrer Umschreibung auf den Eigentümer ist zuständig

- a) der Verwalter,
- b) der Rechner, wenn er den Hypothekenbrief oder eine besondere schriftliche Ermächtigung des Verwalters vorlegt, und im Darlehensvertrag nichts anderes vereinbart ist.

#### § 12.

Keine Genehmigung ist erforderlich zur geordneten, zweckentsprechenden Verwertung des regelmäßigen Ertrags und zur vorschriftsmäßig gesicherten Anlage verfügbarer Gelder, sowie zu anderen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung bleibenden Geschäften.

#### § 13.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß

- a) Zuwendungen an die Verwalter als solche den von ihnen vertretenen Rechtspersonen zugebracht,
- b) von einem Pfründnießer eingegangene Verpflichtungen nicht als namens der Pfründe, sondern nur für seine Person übernommen gelten sollen.

Miet- und Pachtverträge, welche ein Pfründnießer über die Zeit seines Pfründegenusses hinaus ohne höhere Genehmigung abgeschlossen hat, sind auf den ersten gesetzlichen Termin kündbar.

#### § 14.

Der Katholische Stiftungsrat besteht aus

- a) dem Pfarrgeistlichen als Vorsitzenden,
- b) aus 4 bis 16 Mitgliedern, die aus den Angehörigen der Kirchengemeinde gewählt werden.

Anstelle des Pfarrgeistlichen kann vom Ordinarius auch ein anderer Vorsitzender bestellt werden. Im Zweifel gilt der für die Seelsorge bestellte Vertreter auch als Vertreter im Vorsitz des Stiftungsrats.

Der Stiftungsrat hat das Interesse des von ihm verwalteten Vermögens zu fördern. Seine Mitglieder sind für den Schaden, welcher dem Kirchenvermögen aus der Verletzung der Verwaltungsvorschriften erwächst, zivilrechtlich haftbar.

## § 15.

Das Verfahren über die Bestellung der Stiftungsräte (insbesondere Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ergänzung, Bestellung bei Wahlverweigerung, Amtsenthebung) und deren Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung, Geschäftsführung und dergl. regelt der Ordinarius.

## § 16.

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats einer Gesamtkirchengemeinde richtet sich nach ihrem ordnungsgemäß genehmigten Statut.

## § 17.

Die Bestellung der Kirchengemeindevertretung und der Kirchensteuervertretung, das Wahlverfahren, die Geschäftsordnung, Berufung und Auflösung werden vom Ordinarius im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geordnet.

## § 18.

Den Rechner ernennt der Stiftungsrat und händigt ihm als Ausweis eine Bestellungsurkunde aus.

## § 19.

Bekundet werden die Beschlüsse des Stiftungs-

rats durch Auszüge aus dem Sitzungsbuch, die der Vorsitzende beglaubigt.

## § 20.

Die vom Stiftungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit abgegebenen Erklärungen (auch Vollmachten) sind nach außen wirksam, wenn sie die Unterschrift des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder, sowie das Dienstiegel (oder Pfarrsiegel) tragen. Andernfalls verpflichten sie das verwaltete Vermögen nicht.

## § 21.

Diese Satzung tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt treten die bisherigen von der Kirche erlassenen oder genehmigten Vorschriften über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens insoweit außer Kraft, als sie mit dieser Satzung in Widerspruch stehen.

Die Vorschriften des staatlichen Landes- und Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922, sowie des staatlichen Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 und der Vollzugsverordnungen zu diesen Gesetzen bleiben unberührt.

Freiburg i. Br., den 27. Februar 1934.

‡ **Conrad,**  
Erzbischof.

